

Ausfertigung BKK exklusiv

BKK exklusiv
31273 Lehrte

Wahlerklärung zum Krankengeldanspruch (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch V)

Name, Vorname

Versichertennummer

/

Straße, Hausnummer / PLZ, Ort:

Telefon/Mobil*:

E-Mail*:

Die mit * gekennzeichneten Felder sind freiwillige Angaben.

Ich bin hauptberuflich selbstständig erwerbstätig und wähle

ab _____ die freiwillige Krankenversicherung mit gesetzlichem Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Es besteht derzeit Arbeitsunfähigkeit

- Nein
 Ja, seit _____

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweis: Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und ist für die Durchführung der Aufgaben der BKK exklusiv erforderlich. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte finden Sie auf unserer Homepage unter <https://bkkexklusiv.de/Datenschutz>

Merkblatt zur Wahlerklärung auf gesetzliches Krankengeld gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der Anspruch auf Krankengeld ist für hauptberuflich Selbstständige grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichend können Mitglieder schriftlich gegenüber der BKK exklusiv erklären, dass die freiwillige Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld umfassen soll (Wahlerklärung).

Sofern eine entsprechende Wahlerklärung abgegeben wird, besteht der Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Der Anspruch auf Krankengeld ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlerklärung oder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Wahlerklärung

- arbeitsunfähig ist
- eine der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V genannte Rente oder eine vergleichbare Leistung bezieht.

Beginn der Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld

Der Antrag wirkt

- ab Beginn der freiwilligen Versicherung, sofern dieser mit der Beitrittserklärung gestellt wird,
- ab Beginn der selbstständigen Tätigkeit, wenn er innerhalb von zwei Wochen danach gestellt wird,
- in allen anderen Fällen ab Beginn des auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Monats.

Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlerklärung Arbeitsunfähigkeit oder tritt diese zwischen dem Tag der Abgabe und des Wirksamwerdens der Wahlerklärung ein, wirkt die Wahlerklärung erst zu dem Tag, der auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgt, frühestens jedoch zum Beginn des auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Monats.

Ende der Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld

Der Anspruch auf Krankengeld endet

- grundsätzlich mit dem Tag nach Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit,
- auf Antrag des Mitglieds, frühestens nach Ablauf von drei Jahren ab Teilnahmebeginn,
- mit Beginn einer der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 SGB V genannten Rente oder vergleichbaren Leistung,
- mit dem Todestag,
- mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der BKK exklusiv (unter Berücksichtigung der Bindungsfrist).

Sollten über das Ende des Krankengeldanspruchs hinaus Krankengeldzahlungen erfolgt sein, kann die BKK exklusiv diese zurückfordern.

Bindungsfrist

An die Wahl des gesetzlichen Krankengeldes sind Sie drei Jahre gebunden. Die Bindungswirkung bleibt auch bei einem Krankenkassenwechsel erhalten. Die Bindungsfrist endet vorzeitig, wenn Sie nicht mehr zum wahlberechtigten Personenkreis gehören. Nach Ablauf der Bindungsfrist gilt die Wahlerklärung weiter. Sie kann nach Ablauf der Bindungsfrist zum Ablauf eines Kalendermonats widerrufen werden.

Beitragssatz für die Versicherung mit gesetzlichem Krankengeldanspruch

Ab Beginn der Gültigkeit der Wahlerklärung ist der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14,6 % sowie unser kassenindividueller Zusatzbeitrag in Höhe von 0,99 % auf alle Einnahmen zu erheben.

Höhe des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt grundsätzlich 70% des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens, das zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit der Beitragsbemessung für die freiwillige Mitgliedschaft zugrunde lag. Bei der Berechnung des Krankengeldes werden sonstige Einnahmen (z.B. Miet- oder Kapitaleinkünfte) nicht berücksichtigt. Der Anspruch besteht ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Das Krankengeld beträgt im Jahr 2021 maximal 112,88 Euro brutto täglich.

Bei hauptberuflich Selbstständigen, die ein Negativeinkommen oder ein Arbeitseinkommen unterhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage erzielen, kann kein Krankengeld gezahlt werden bzw. wird Krankengeld aus der tatsächlichen Höhe des Arbeitseinkommens gezahlt.

Ausfertigung Versicherte/r

BKK exklusiv
31273 Lehrte

Wahlerklärung zum Krankengeldanspruch (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch V)

Name, Vorname

Versichertennummer

/

Straße, Hausnummer / PLZ, Ort:

Telefon/Mobil*:

E-Mail*:

Die mit * gekennzeichneten Felder sind freiwillige Angaben.

Ich bin hauptberuflich selbstständig erwerbstätig und wähle

ab _____ die freiwillige Krankenversicherung mit gesetzlichem Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Es besteht derzeit Arbeitsunfähigkeit

- Nein
 Ja, seit _____

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweis: Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und ist für die Durchführung der Aufgaben der BKK exklusiv erforderlich. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte finden Sie auf unserer Homepage unter <https://bkkexklusiv.de/Datenschutz>

Merkblatt zur Wahlerklärung auf gesetzliches Krankengeld gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der Anspruch auf Krankengeld ist für hauptberuflich Selbstständige grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichend können Mitglieder schriftlich gegenüber der BKK exklusiv erklären, dass die freiwillige Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld umfassen soll (Wahlerklärung).

Sofern eine entsprechende Wahlerklärung abgegeben wird, besteht der Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Der Anspruch auf Krankengeld ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlerklärung oder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Wahlerklärung

- arbeitsunfähig ist
- eine der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V genannte Rente oder eine vergleichbare Leistung bezieht.

Beginn der Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld

Der Antrag wirkt

- ab Beginn der freiwilligen Versicherung, sofern dieser mit der Beitrittserklärung gestellt wird,
- ab Beginn der selbstständigen Tätigkeit, wenn er innerhalb von zwei Wochen danach gestellt wird,
- in allen anderen Fällen ab Beginn des auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Monats.

Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlerklärung Arbeitsunfähigkeit oder tritt diese zwischen dem Tag der Abgabe und des Wirksamwerdens der Wahlerklärung ein, wirkt die Wahlerklärung erst zu dem Tag, der auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgt, frühestens jedoch zum Beginn des auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Monats.

Ende der Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld

Der Anspruch auf Krankengeld endet

- grundsätzlich mit dem Tag nach Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit,
- auf Antrag des Mitglieds, frühestens nach Ablauf von drei Jahren ab Teilnahmebeginn,
- mit Beginn einer der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 SGB V genannten Rente oder vergleichbaren Leistung,
- mit dem Todestag,
- mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der BKK exklusiv (unter Berücksichtigung der Bindungsfrist).

Sollten über das Ende des Krankengeldanspruchs hinaus Krankengeldzahlungen erfolgt sein, kann die BKK exklusiv diese zurückfordern.

Bindungsfrist

An die Wahl des gesetzlichen Krankengeldes sind Sie drei Jahre gebunden. Die Bindungswirkung bleibt auch bei einem Krankenkassenwechsel erhalten. Die Bindungsfrist endet vorzeitig, wenn Sie nicht mehr zum wahlberechtigten Personenkreis gehören. Nach Ablauf der Bindungsfrist gilt die Wahlerklärung weiter. Sie kann nach Ablauf der Bindungsfrist zum Ablauf eines Kalendermonats widerrufen werden.

Beitragssatz für die Versicherung mit gesetzlichem Krankengeldanspruch

Ab Beginn der Gültigkeit der Wahlerklärung ist der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14,60 % sowie unser kassenindividueller Zusatzbeitrag in Höhe von 0,99 % auf alle Einnahmen zu erheben.

Höhe des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt grundsätzlich 70% des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens, das zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit der Beitragsbemessung für die freiwillige Mitgliedschaft zugrunde lag. Bei der Berechnung des Krankengeldes werden sonstige Einnahmen (z.B. Miet- oder Kapitaleinkünfte) nicht berücksichtigt. Der Anspruch besteht ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Das Krankengeld beträgt im Jahr 2021 maximal 112,88 Euro brutto täglich.

Bei hauptberuflich Selbstständigen, die ein Negativeinkommen oder ein Arbeitseinkommen unterhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage erzielen, kann kein Krankengeld gezahlt werden bzw. wird Krankengeld aus der tatsächlichen Höhe des Arbeitseinkommens gezahlt.